Datenschutzrechtliche Aspekte – Startpass und Bild-Videoaufnahmen

Das Muster für den Startpass ist datenschutzrechtlich nicht auf dem aktuellen Stand und wurde daher angepasst. Die Kernänderung betrifft die Rechtfertigung für die Anfertigung von Foto und Videoaufnahmen bei Veranstaltungen und deren Veröffentlichung.

Bisher wurde hierfür eine Einwilligung eingeholt, dies ist nach aktueller Rechtslage nicht mehr erforderlich.

Was ändert sich?

Im bisherigen Startpassantrag mussten Athlet: innen mit ihrer Unterschrift gleichzeitig darin einwilligen, dass Bilder von ihnen im Rahmen der Berichterstattung über Veranstaltungen (Fernsehen, Film, Video, Foto, Social Media) zugunsten des Veranstalters verbreitet werden dürfen. Ohne diese Einwilligung wurde der Startpass faktisch nicht erteilt.

Eine solche Konstruktion ist datenschutzrechtlich unzulässig, weil sie gegen das sogenannte Kopplungsverbot (Art. 7 Abs. 4 DSGVO) verstößt. Grundsätzlich sind Veranstalter darüber hinaus selbst für die Einholung der Einwilligung zuständig.

Der Startpass wurde so umformuliert, dass zukünftig keine Einwilligung mehr notwendig ist. Die neue Rechtsgrundlage hierfür ist das berechtigte Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO für die Anfertigung von Fotos und Videos auf Veranstaltungen in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG, nach welchem die Anfertigung solcher Aufnahmen grundsätzlich ohne Einwilligung möglich ist. Dies gilt für Veranstalter und Landesverbände.

Was ändert sich konkret?

- **Keine Einwilligung mehr im Startpass:** Die Klausel zur Bildverbreitung wird aus dem Antragsformular entfernt. Die Erteilung des Startpasses ist nicht mehr an eine Einwilligung in Bildaufnahmen gekoppelt.
- **Neue Rechtsgrundlage:** Bildaufnahmen im Rahmen der Berichterstattung werden zukünftig auf das berechtigte Interesse des Veranstalters (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG gestützt — nicht mehr auf eine Einwilligung.
- **Hinweispflicht in den Datenschutzhinweisen:** Der Hinweis auf die Bildverarbeitung wandert aus dem Antragstext in die zugehörigen Datenschutzhinweise (Anlage zum Startpass / leichtathletik.de/datenschutz). Damit wird Transparenz hergestellt, ohne eine unwirksame Einwilligung einzuholen.
- **Verantwortlichkeit liegt beim Veranstalter:** Veranstalter und Pressevertreter:innen sind eigenständige datenschutzrechtlich Verantwortliche. Sie tragen selbst die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit ihrer Aufnahmen und Veröffentlichungen — der DLV bzw. der Landesverband holt hierfür keine Einwilligung mehr stellvertretend ein.
- **Minderjährige:** Auch Bildaufnahmen von Minderjährigen im Rahmen der Veranstaltungsberichterstattung können grundsätzlich auf das berechtigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 KunstUrhG) gestützt werden. Eine zusätzliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist rechtlich nicht zwingend erforderlich, kann aber optional eingeholt werden, wenn der Veranstalter ein höheres Maß an Rechtssicherheit wünschen — etwa bei einer gezielten, herausgestellten Veröffentlichung einzelner Minderjähriger auf Vereins- oder Verbands-Social-Media. Die Entscheidung hierüber liegt beim jeweiligen Veranstalter und ist vom Startpass entkoppelt.

Warum war die Änderung nötig?

Der Auslöser war eine Beschwerde der Erziehungsberechtigten einer minderjährigen Athletin, die der Bildverbreitung widersprochen hatten. Der bisherige Mechanismus — Startpass nur gegen Einwilligung — wurde sowohl durch den externen Datenschutzbeauftragten als auch durch eine sportrechtlich spezialisierte Kanzlei als nicht DSGVO-konform bewertet. Die Anpassung sorgt für Rechtssicherheit für alle Beteiligten.

FAQ — Die wichtigsten Fragen

Müssen wir jetzt alle bestehenden Startpässe ändern oder neu unterschreiben lassen?

Nein. Bestehende Startpässe bleiben gültig. Die Anpassung gilt für die neu eingesetzten Antragsformulare und die angepasste DLO. Die alte Einwilligungsklausel verliert in der Praxis ohnehin ihre Wirkung, weil die Rechtsgrundlage für die Bildverbreitung künftig eine andere ist.

Was sage ich Athlet:innen oder Eltern, die sich gegen die Bildverbreitung wenden?

Erklären Sie ruhig: Der Startpass selbst enthält keine Einwilligung in Bildaufnahmen mehr. Bildaufnahmen bei öffentlichen Wettkämpfen sind über § 23 KunstUrhG und das berechtigte Interesse des Veranstalters grundsätzlich zulässig. Wer einer konkreten Veröffentlichung widersprechen möchte, wendet sich direkt an den jeweiligen Veranstalter — nicht an den Landesverband oder den DLV in seiner Funktion als Startpass-erteilende Stelle.

Wer ist eigentlich verantwortlich, wenn ein Foto irgendwo auftaucht?

Der Veranstalter der konkreten Veranstaltung — bzw. das Presseunternehmen, das die Aufnahme gemacht und veröffentlicht hat. Beide sind eigenständig datenschutzrechtlich verantwortlich. Der DLV und die Landesverbände sind nicht Verantwortliche für Aufnahmen, die Dritte (Presse, Veranstalter, Vereine) vor Ort machen.

Was ist mit Minderjährigen?

Auch hier gilt zunächst der gleiche Rahmen (§ 23 KunstUrhG, berechtigtes Interesse). Sobald ein Veranstalter aber gezielt Bilder Minderjähriger über die reine Berichterstattung hinaus verwenden möchte (z. B. Social-Media-Kampagne, Werbung), ist eine separate, freiwillige Einwilligung der Erziehungsberechtigten weiterhin der sichere Weg. Diese liegt in der Verantwortung des Veranstalters.

Was muss in unseren Ausschreibungen stehen?

Empfohlen wird, in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung einen kurzen, klaren Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen der Veranstaltung Bild- und Videoaufnahmen entstehen können und auf welcher Rechtsgrundlage diese verarbeitet werden. Auf diese Weise wird die Information transparent — und vom Startpass entkoppelt.

Was, wenn jemand der Bildverbreitung trotzdem widersprechen will?

Der Widerspruch ist möglich (Art. 21 DSGVO) und richtet sich an den Veranstalter, der die Aufnahme verarbeitet. Der Landesverband leitet solche Anfragen an den jeweiligen Veranstalter weiter. Der Startpass selbst bleibt davon unberührt und wird nicht deaktiviert.

An wen kann ich mich bei Rückfragen wenden?

Bei rechtlichen oder Auslegungsfragen: datenschutz@leichtathletik.de bzw. der/die zuständige Datenschutzbeauftragte des DLV. Bei organisatorischen Fragen zur Umsetzung in den Antragsformularen: das Referat Wettkampforganisation des DLV.